

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

Der Personenberechtigte (in der Regel die Eltern/ein Elternteil)

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (für Rückfragen)	

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine **minderjährige Tochter/ seinen minderjährigen Sohn:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

einmalig für die Dauer des Aufenthaltes (einschl. des Heimweges) auf der
Veranstaltung _____
am _____

auf nachfolgend genannte, **volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragte:**

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	

Hiermit erteile ich/ erteilen wir unserer Tochter/ unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung auch nach 0.00 Uhr teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/er Jugendlicher/r mit mir auf die oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur ständigen Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht rauchen und keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Wodka usw.) konsumieren dürfen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben die die Echtheit aller Unterschriften. Dabei ist mir bewusst, dass bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person diese Übertragung ihre Gültigkeit verliert.

Ort; Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Ort; Datum

Unterschrift der/des Jugendlichen

Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person sollen ihre Personalausweise mit sich führen.
Achtung: Das **Fälschen von Unterschriften** (§ 267), die **Verfälschung von Personalausweisen** (§273) oder der **Missbrauch von fremden Ausweisen** und das „Verleihen“ des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden!